



# Ausbildungs- und Lizenzordnung (ALO)

**des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.**

Neufassung durch Beschluss des Vorstands des LSB NRW am 14.04.2026



## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Zweck der ALO.....	2
§ 2 Grundlagen der ALO .....	2
§ 3 Zuständigkeiten .....	2
§ 4 Qualitätssicherung.....	3
§ 5 Qualifizierungsmaßnahmen, Konzeptionen .....	3
§ 6 Qualifikation der Lehrkräfte.....	3
§ 7 Lizenzwerb und Lizenzverlängerung .....	3
§ 8 Zertifikate .....	4
§ 9 Sanktionen und Entzug von Lizenzen und Zertifikaten .....	4
§ 10 Einrichtung einer Sperrdatei .....	6
§ 11 Teilnahmeentgelte.....	6
§ 12 Anerkennungen und Kooperationen .....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7



## **Präambel**

Als Mitglied des DOSB setzt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seine Sportjugend (im Folgenden LSB NRW bzw. SJ NRW und zusammenfassend LSB NRW/SJ NRW genannt) die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden im organisierten Sport und von dessen Bildungspartnern um. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen (Olympischen) Sportbundes (im Folgenden Rahmenrichtlinie DOSB genannt), nach denen LSB NRW/SJ NRW Träger von Ausbildungen und Lizenzen sind (vgl. § 34 Absatz 1 der Satzung des LSB NRW).

Die Einzelheiten der Umsetzung im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie die Einzelheiten des Qualifizierungssystems, insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb, die Verlängerung und den Entzug von Lizenzen, regelt der LSB NRW in dieser Ausbildungs- und Lizenzordnung (kurz ALO) sowie in der Rechtsordnung (vgl. § 34 Absatz 2 der Satzung des LSB NRW).

Die ALO bildet den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die Bildungs- und Qualifizierungsarbeit von LSB NRW/SJ NRW.

## **§ 1 Zweck der ALO**

Zweck der ALO ist es, die dem LSB NRW und seiner SJ NRW durch den DOSB übertragene Trägerschaft von Qualifizierungen und Lizenzierungen sowie Qualifizierungen innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs umzusetzen und auszugestalten.

## **§ 2 Grundlagen der ALO**

Grundlagen der ALO sind die Satzung des LSB NRW und die Rahmenrichtlinien des DOSB in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den genannten Regelwerken verankerten Leitbilder.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

Zuständig für Erlass und Änderungen dieser ALO ist gem. § 6 Absatz 2 der Satzung des LSB NRW der Vorstand. Innerhalb des LSB NRW obliegt die Steuerung der Qualifizierungsarbeit dem Ressort Bildung und Qualifizierung in Abstimmung mit der SJ NRW.

Der LSB NRW mit seiner SJ NRW als Träger der DOSB-Lizenzen und eigener Qualifizierungsmaßnahmen kann seine Mitgliedsorganisationen und Dritte mit der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit beauftragen und/oder die Veranstalterschaft durch gesonderten Vertrag übertragen. Die Eigenschaft von LSB NRW/SJ NRW als Träger der Vergabe von Lizenzen und Zertifikaten bleibt davon unberührt, sie verbleibt beim LSB NRW. Die Veranstalter sind nicht berechtigt, eigenständig Lizenzen oder Zertifikate zu vergeben bzw. Sanktionen gegenüber Lizenznehmer\*innen auszusprechen. Die Vergabe von DOSB-Lizenzen und Zertifikaten obliegt im LSB NRW allein dem dafür zuständigen Fachressort des LSB NRW bzw. der SJ NRW.

## **§ 4 Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Qualität in der Qualifizierungsarbeit kann der Vorstand Vorgaben erlassen,



die für die Veranstalter verbindlich sind (sogenannte „Verbindliche Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen“). Diese Standards sind die Grundlage für die einheitliche Umsetzung der Qualifizierungsarbeit im Zuständigkeitsbereich von LSB NRW/SJ NRW. Sie sind Bestandteil des zwischen dem LSB NRW und den jeweiligen Veranstaltern geschlossenen Vertrags über die Durchführung von Qualifizierungsangeboten.

## **§ 5 Qualifizierungsmaßnahmen, Konzeptionen**

1. Diese ALO gilt für Qualifizierungsmaßnahmen, die zum Erwerb einer Lizenz gemäß der Rahmenrichtlinie DOSB (DOSB-Lizenz) führen. Darüber hinaus gilt sie für eigens durch den LSB NRW und die SJ NRW entwickelte Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für Zertifikate.
2. Grundlage für jede Qualifizierungsmaßnahme ist eine durch das jeweilige Fachressort zu erstellende Konzeption, die für die Veranstalter und die Teilnehmenden (Lizenz- bzw. Zertifikatserwerber\*innen) verbindlich ist. Die Konzeptionen umfassen verbindliche Lernziele und beschreiben die Voraussetzungen für den Erwerb einer Lizenz oder eines Zertifikats.

## **§ 6 Qualifikation der Lehrkräfte**

Lizenz- und Zertifikatsausbildungen können nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss und zum Erwerb einer Lizenz oder eines Zertifikats führen, wenn sie durch eine\*n durch den LSB NRW bzw. die SJ NRW zugelassene\*n Lehrteam\*in geleitet werden. Die Anforderungen an die Lehrteam\*innen für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme ergeben sich aus der Rahmenrichtlinie DOSB und/oder den Vorgaben zur Qualifikation in der jeweiligen Konzeption.

## **§ 7 Lizenzwerb, Lizenzverlängerung und Lizenzvereinbarung**

1. Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Lizenz ergeben sich aus den Vorgaben in den Rahmenrichtlinien DOSB und aus der Konzeption der jeweiligen Lizenzausbildung. Die Konzeptionen regeln die Voraussetzungen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Lizenzausbildung führen.
2. Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Lizenz bzw. deren Verlängerung haben die Lizenzwerber\*innen die vom LSB NRW vorgegebene Lizenzvereinbarung abzuschließen.
3. Der\*die die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme leitende Lehrteam\*in bestätigt gegenüber dem jeweiligen Veranstalter die erfolgreiche Teilnahme der Lizenzwerber\*innen. Der LSB NRW stellt daraufhin die Lizenz aus.
4. Die Voraussetzungen, unter denen eine Lizenz verlängert werden kann, ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien DOSB.



## § 8 Zertifikate

1. Der LSB NRW mit seiner SJ NRW kann ergänzend zu dem Lizenzsystem gemäß der Rahmenrichtlinie DOSB ein System von Zertifikatsausbildungen erarbeiten und anbieten.
2. Grundlage für den Erwerb von Zertifikaten sind die entsprechenden Konzeptionen, die vom jeweiligen Ressort des LSB NRW bzw. seiner SJ NRW in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung und Qualifizierung entwickelt und verabschiedet werden. Zertifikate werden ohne zeitliche Begrenzung vergeben und bedürfen keiner Verlängerung. Zertifikate können, wenn sie inhaltlich Bestandteil einer Lizenz sind, auf den Erwerb einer Lizenz angerechnet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Konzeption.
3. Die Ausstellung eines Zertifikats kann davon abhängig gemacht werden, dass der\*die Erwerber\*in eines Zertifikats zuvor eine Zertifikatsvereinbarung mit dem LSB NRW bzw. dessen SJ NRW abschließt. Diese Vereinbarung entspricht der Lizenzvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung.

## § 9 Sanktionen und Entzug von Lizenzen und Zertifikaten

1. Lizenznehmer\*innen und Erwerber\*innen von Zertifikaten, die gegen Satzung und Ordnungen des LSB NRW und seiner SJ NRW und den anzuerkennenden Ehrenkodex des organisierten Sports verstoßen, können nach den folgenden Vorgaben sanktioniert werden.
2. Die Lizenznehmer\*innen und Erwerber\*innen von Zertifikaten unterliegen folgenden Pflichten:
  - a) Die in dem Ehrenkodex des LSB NRW und seiner SJ NRW formulierten Verpflichtungen sind zu beachten und einzuhalten.
  - b) Die Verbote aus der Anti-Doping-Ordnung des LSB NRW sind einzuhalten, insbesondere das Verbot der Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
  - c) Es ist zu unterlassen, die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen insbesondere in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten.
  - d) Es ist zu unterlassen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst.



- e) Es ist zu unterlassen, Wetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf sportliche Wettbewerbe abzuschließen, an denen eine vom\*von der Lizenzinhaber\*in trainierte bzw. betreute Mannschaft oder ein von diesem\*r trainierte\*r bzw. betreute\*r Einzelsportler\*in unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
  - f) Der Vorstand des LSB NRW ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn der\*die Lizenzinhaber\*in wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer der vorstehend genannten Straftaten gegen ihn\*sie eingeleitet wurde. Gleiches gilt für rechtskräftige Verurteilungen des\*der Lizenzinhabers\*in in anderen Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen Straftaten, die mit den vorgenannten Straftatbeständen vergleichbar sind.
3. Bei Verstößen gegen die in Absatz 2 genannten Pflichten können durch den Vorstand des LSB NRW die folgenden Sanktionen gegen Lizenznehmer\*innen und Erwerber\*innen von Zertifikaten verhängt werden:
- a) Der Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten, soweit diese dem\*der Lizenzinhaber\*in bzw. dem\*der Erwerber\*in eines Zertifikats durch den LSB NRW bzw. seine SJ NRW erteilt wurden.
  - b) Eine zeitliche Sperre für die Wiedererteilung von Lizenzen und Zertifikaten, soweit diese durch den LSB NRW bzw. seine SJ NRW erteilt werden. Die Dauer der Sperre darf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren betragen. Sie kann zudem für die Wiedererteilung einer Lizenz bzw. Zertifikats mit der Erfüllung von Auflagen verbunden werden. Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Höchstdauer von 10 Jahren zur Abwehr der von dem\*der Lizenzinhaber\*in bzw. dem\*der Erwerber\*in eines Zertifikats ausgehenden potenziellen Gefahr nicht ausreicht. Dies ist anzunehmen, wenn der\*die Lizenzinhaber\*in bzw. der\*die Erwerber\*in eines Zertifikats wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, rechtskräftig verurteilt wurde.
  - c) Die Erteilung von Auflagen für die Wiedererteilung von Lizenzen und Zertifikaten, soweit diese durch den LSB NRW bzw. seine SJ NRW erteilt werden.
4. Lizenzinhaber\*innen und Erwerber\*innen von Zertifikaten sind verpflichtet, es nach Entzug einer Lizenz oder eines Zertifikats und/oder für die Dauer des Entzugs der Lizenz oder eines Zertifikats zu unterlassen, die „Lizenz“- bzw. „Zertifikats“-Urkunde (Ausdruck der Urkunde oder im PDF- oder sonstigen Dateiformaten) zu verwenden, insbesondere im beruflichen Leben und/oder im Vereinsleben. Dieses Verbot gilt für alle bei dem\*der Lizenzinhaber\*in vorhandenen Lizenzen und Zertifikate, soweit diese



durch den LSB NRW bzw. seine SJ NRW ausgestellt wurden.

5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass ein\*e Lizenzinhaber\*in oder Zertifikatsinhaber\*in eine der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen haben könnte, ist der Vorstand des LSB NRW berechtigt, vorläufige Maßnahmen zum Schutz Dritter zu ergreifen. Eine vorläufige Maßnahme darf max. sechs Monate aufrechterhalten werden. Sie ist aufzuheben, wenn der Verdacht entkräftet ist. Vor Ausspruch einer vorläufigen Maßnahme ist der Betroffene anzuhören. Als vorläufige Maßnahme kommt insbesondere die Suspendierung aller Rechte aus der durch den LSB NRW bzw. seiner SJ NRW erteilten Lizenz oder des Zertifikats in Betracht. Besteht der Verdacht über den Zeitraum von sechs Monaten fort, ist der Vorstand des LSB NRW berechtigt, nach Anhörung die vorläufigen Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts oder einer das Verfahren schließende Entscheidung einer ermittelnden Behörde zu verlängern. In diesem Falle findet spätestens alle sechs Monate eine Überprüfung statt.
6. Die Ermittlung des Sachverhalts erfolgt durch den Vorstand des LSB NRW. Hierbei sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten. Die Rechte der\*s Lizenzinhabers\*in bzw. Zertifikatsinhabers\*in auf Bekanntmachung des Vorwurfs, rechtliches Gehör, Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung und ein faires Verfahren müssen gewährleistet sein. Der Vorstand ist berechtigt, die Ermittlungen sowohl auf nachgeordnete Mitarbeitende des LSB NRW und der SJ NRW als auch auf externe Dritte zu übertragen.

## **§ 10 Einrichtung einer Sperrdatei**

1. Der LSB NRW führt und betreibt eine Sperrdatei zur Sicherstellung der Durchsetzung der nach § 9 verhängten Sanktionen.
2. In der Sperrdatei werden die betroffenen Personen mit den erforderlichen personenbezogenen Daten, den begangenen Verstößen sowie den gemäß § 9 verhängten Maßnahmen gespeichert und verarbeitet. Erfasst werden insbesondere der Entzug von Lizenzen oder Zertifikaten, die Dauer von Sperrn bzw. unbefristete Sperrn sowie etwaige Auflagen für die Wiedererteilung. Die Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit sind bei Einrichtung und Betrieb zu beachten.

## **§ 11 Teilnahmeentgelte**

Für Maßnahmen, die in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, können grundsätzlich Teilnahmeentgelte von den Teilnehmenden erhoben werden. Die Entscheidung, ob ein Teilnahmeentgelt erhoben wird, und die eventuelle Höhe legt der jeweilige Veranstalter in eigener Verantwortung fest.

## **§ 12 Anerkennungen und Kooperationen**

1. Ausbildungen und Ausbildungsteile, die Lizenznehmer\*innen im Zuständigkeitsbereich



anderer Landessportbünde oder Fachverbände absolviert haben, werden entsprechend den Rahmenrichtlinien DOSB anerkannt.

2. Ausbildungen und Ausbildungsteile, die Lizenznehmer\*innen bei anderen Anbietern außerhalb des organisierten Sports absolviert haben, können im Einzelfall anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für die jeweilige Lizenz oder das jeweilige Zertifikat zuständige Ressort des LSB NRW bzw. seiner SJ NRW.
3. Mit Anbietern von Ausbildungsgängen außerhalb des organisierten Sports können Kooperationen eingegangen werden. Wenn die Inhalte von Ausbildungsgängen den Inhalten von Lizenzen und Zertifikaten entsprechen, dann kann Absolvent\*innen dieser Anbieter eine Lizenz oder ein Zertifikat erteilt werden. Die Entscheidung über eine Kooperation trifft der Vorstand, der diese Entscheidung an nachgeordnete Mitarbeitende des LSB NRW bzw. der SJ NRW delegieren kann.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese ALO ist durch den Vorstand des LSB NRW am 14.04.2026 beschlossen worden und tritt am Folgetag durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.lsb.nrw](http://www.lsb.nrw) in Kraft.